



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0294 vom 09.12.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	04.02.2025	vorberatend
Stadtrat	20.02.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2007 wird ab dem 01.01.2025 aufgehoben.

Sachdarstellung:

Seit 2007 besteht die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen (siehe Anlage). Danach zahlen Sportvereine für erwachsene Mitglieder einen Beitrag zu den anfallenden Betriebskosten der Sporthallen. Die Gebühr wird je zur Hälfte auf der Basis der aktiven erwachsenen Hallennutzer und der Anzahl der für den Erwachsenensport zur Verfügung stehenden Hallenstunden berechnet.

Hintergrund zur Einführung war in erster Linie die damalige allgemein schwierige Haushaltslage. In den Jahren 2007 bis 2019 konnten durchschnittlich rund 5.000 €/Jahr vereinnahmt werden. In den Corona-Jahren 2020 und 2021 wurde aufgrund von zeitweisen Hallensperrungen die halbe Nutzungsgebühr erhoben. Da Vereine dem Jugendtraining eine höhere Priorität einräumen, die Anzahl der erwachsenen Hallennutzer offenbar rückläufig ist und sich einzelne Sportvereine ganz vom Hallentraining abgemeldet haben (z.B. FC Oster), konnten in den Jahren 2022 bis 2024 nur noch rund 3.750 €/Jahr vereinnahmt werden.

Die Verwaltung schlägt die Abschaffung der Satzung vor. Die relative Geringfügigkeit der Einnahme ist im Verhältnis zum relativ hohen Verwaltungsaufwand zu sehen (Bürokratieabbau). Die Daten der Anzahl der erwachsenen Hallennutzer ist nicht objektiv prüfbar, sondern von der Meldung der Sportvereine abhängig. Außerdem ist eine Gleichbehandlung zu den erwachsenen Nutzern der städt. Sportplätze, die ebenfalls mit erheblichen Kosten betrieben werden, nicht gegeben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt immer zum Ende des laufenden Jahres, daher der Vorschlag, die Satzung rückwirkend ab dem 01.01.2025 aufzuheben.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Eine Abschaffung der Satzung führt dauerhaft zu einem Einnahmeausfall von rund 3.750 €/Jahr. Im Haushalt 2025 ist unter dem USK 56000.11000 ein Ansatz in Höhe von 4.000 € veranschlagt.

Generationengerechtigkeit:

Die Sportvereine erfahren mit dem Verzicht auf die Nutzungsgebühren eine finanzielle Entlastung. Hierdurch wird das für die Allgemeinheit unverzichtbare Ehrenamt gestärkt.

Im Auftrag:

Engelmann